

Juraprofessoren stoßen Ermittlungen an



Als die Deutsche Bischofskonferenz ihre Studie zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch katholische Würdenträger Ende September vorstellte, war die Enttäuschung groß. Zu viele Fragen seien weiterhin offen, lautete die Kritik. Licht ins Dunkel sollen nun staatsanwaltliche Ermittlungen bringen, die Holm Putzke und fünf weitere Strafrechtsprofessoren Ende Oktober angestoßen haben. Die NJW hat nachgefragt.

NJW: Herr Professor Putzke, Sie haben zusammen mit Eric Hilgendorf, Rolf Herzberg, Reinhard Merkel, Ulfrid Neumann und Dieter Rössner sowie dem Institut für Weltanschauungsrecht Anzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch katholische Kleriker erstattet. Warum erst jetzt? Der Missbrauchsskandal ist doch seit Jahren bekannt.

Putzke: Anlass war die Ende September 2018 vorgestellte „Missbrauchsstudie“, in der das beauftragte Forschungskonsortium Tausende Missbrauchsfälle fundiert belegt hat. Den nach den Vorgaben der Kirchenleitung nur anonym dokumentierten Fällen können jetzt konkrete Täter zugeordnet werden, wenn die bei der Katholischen Kirche vollständig vorhandenen Akten von den Strafverfolgungsbehörden untersucht werden.

NJW: Warum das scharfe Schwert der Strafanzeige, obwohl die Katholische Kirche sich doch um Aufarbeitung und Aufklärung bemüht (hat)?

Putzke: Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube, heißt es in Goethes Faust. Die Katholische Kirche hat jahrzehntelang dafür gesorgt, dass der Eindruck entsteht, als gehe es ihr weniger um Aufklärung als darum, Opfer zu diskreditieren oder zum Schweigen zu überreden, Täter zu schützen und Taten zu bagatellisieren. Selbstschutz stand vor Opferschutz. Die Ernsthaftigkeit des angekündigten Umdenkens

muss sich erst noch zeigen. Ein erster Schritt wäre, den Strafverfolgungsbehörden sämtliche Akten zu übergeben, in denen der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs im Raum steht. Das muss auch für Fälle gelten, bei denen die Kirche sagt, eine Offenbarung entspreche nicht dem Willen der Opfer. Zum einen gibt es für Zeugen, denen weder ein Zeugnis- noch ein Aussageverweigerungsrecht zusteht, nun einmal die gesetzliche Pflicht, an der Sanktionierung eines Beschuldigten mitzuwirken. Zum andern dürfte es nicht selten vorkommen, dass Opfer unter immensum Druck standen, ihre Peiniger nicht anzuzeigen. Es erschiene paradox, wenn die Kirche unter Hinweis auf traumatische Schäden bei Opfern, die in der Institution durch deren Angehörige erst entstanden sind, strafrechtliche Ermittlungen verhindern könnte. Das Strafverfahren in seiner neuen Opferorientierung bietet ausreichend Möglichkeiten des Opferschutzes gegen Retraumatisierungen.

NJW: War die Anzeige noch erforderlich, nachdem die Katholische Kirche Ende September Tausende Missbrauchsfälle eingeräumt hatte?

Putzke: Es ist alles andere als klar, ob die in der Missbrauchsstudie erfassten Sachverhalte bereits von einer unabhängigen weltlichen Instanz, wie der Staatsanwaltschaft, einer juristischen Prüfung unterzogen wurden. Es darf auch nicht übersehen werden, dass das Forschungskonsortium nur einen inhaltlich beschränkten Zugang hatte. Und manche Bistümer geben auch nur das zu, was nicht mehr zu verheimlichen ist. Die

dokumentierten Vorgänge zeugen von hoher krimineller Energie, gezielter Vertuschung und Systemversagen. Es wäre auch deshalb falsch, sich allein auf die Katholische Kirche zu verlassen.

NJW: Haben einzelne Staatsanwaltschaften aufgrund Ihrer Anzeige bereits Ermittlungen aufgenommen?

Putzke: Einige hatten wohl ohnehin schon Vorermittlungen geführt. Andere haben angekündigt, die Strafanzeige und die in der Missbrauchsstudie enthaltenen Anhaltspunkte genauer zu prüfen. Und manche Bistümer haben angeboten, sämtliche einschlägige Akten zur Verfügung zu stellen. Das ist der richtige Weg.

NJW: Inwiefern ist es mit Blick auf die Ermittlungen problematisch, dass die Opfer in den meisten Fällen nicht bekannt sind?

Putzke: Die Opfer sind ja in der Regel bekannt – nämlich der Katholischen Kirche. Es dürfte leicht möglich sein, die in der Studie vorhandenen Fälle konkreten Tätern und Opfern zuzuordnen. Anders als in Fällen, bei denen man überhaupt nicht weiß, wer Täter und Opfer sind, gibt es hier konkrete Beweise, womit sich Täter und Opfer ermitteln lassen. Dazu müssen die Strafverfolgungsbehörden lediglich die Herausgabe der Akten verlangen, die als Fälle in die Missbrauchsstudie eingeflossen sind. Dann ist es möglich zu prüfen, ob es noch verfolgbare und bislang nicht verfolgte Taten gibt.

NJW: Die Kirche verweigert die Herausgabe ermittlungsrelevanter Unterlagen und beruft sich auf ihr Schweigerecht als Seelsorger. Zu Recht?

Putzke: Dieses Schweigerecht ist eine Ausnahme und auf die spezifisch seelsorgerische Tätigkeit begrenzt. Alle sonstigen Unterlagen und Aussagen kirchlicher Mitarbeiter dürfen herangezogen werden und stehen für eine Beweisverwertung zur Verfügung. Aus dem begrenzten Schweigerecht folgt weder ein generelles Ermittlungsverbot noch enthebt es die Staatsanwaltschaft von der Pflicht, auch im kirchlichen Bereich Straftaten zu verfolgen.

NJW: Die Ermittlungsbehörden scheinen sich vor Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen gegen die Katholische Kirche regelrecht zu scheuen. Warum eigentlich?

Putzke: Zunächst einmal ist es richtig, dass Strafverfolgungsbehörden nicht auf gut Glück losmarschieren. Es lässt sich aber nicht bestreiten, dass Staatsanwaltschaften diese Zurückhaltung sonst eher fremd ist. Mir ist keine Institution bekannt, die bei solch massiven Vorwürfen mit Blick auf strafprozessuale Ermittlungsmaß-

Seit April 2010 lehrt Prof. Dr. Holm Putzke Strafrecht an der Universität Passau, seit August 2016 außerdem als außerplanmäßiger Professor an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden. Neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer hat er sich auch einen Namen als Strafverteidiger gemacht. Seine politische Heimat ist die CSU; der Kreisverband Passau-Stadt wählte ihn im Mai 2017 zum Vorsitzenden. Als stellvertretender Vorsitzender des Bundessport- und Schiedsgerichts engagiert sich Putzke außerdem beim Bund Deutscher Radfahrer e.V.

nahmen derart ungeschoren davonkommen würde. Das mag seinen Grund haben in einer vielfach noch immer vorhandenen Vorstellung von der sakrosankten Eigenständigkeit der Kirche. Von solchen Einflüssen müssen staatliche Institutionen sich nicht zuletzt wegen der gebotenen weltanschaulichen Neutralität schleunigst emanzipieren.

NJW: Viele werfen der Deutschen Bischofskonferenz vor, sie schütze die Täter vor Strafverfolgung. Sehen Sie hier einen Anfangsverdacht wegen Strafvereitelung?

Putzke: Insoweit gibt es strafrechtlich gesehen keine Anzeigepflicht. Wenn Kirchenmitarbeiter sich aber weigern, Polizei oder Staatsanwaltschaft Akten herauszugeben, oder auf Nachfrage wider besseres Wissen das Vorhandensein von Beweismaterial leugnen, läge ein Anfangsverdacht für § 258 StGB vor.

NJW: Sind im Fall der Katholischen Kirche bereits Strukturen einer Paralleljustiz erkennbar?

Putzke: Die Kirche hatte noch nie ein Interesse daran, dass der Staat sich in ihre Angelegenheiten einmischt. Jahrhundertlang hat sie deshalb Parallelstrukturen gebildet und versucht, sich von staatlichem Recht und der Staatsgewalt abzuschirmen. Glücklicherweise bröckeln diese Strukturen seit einiger Zeit, etwa beim kirchlichen Arbeitsrecht. Aber die Macht der Kirchen ist trotz eskalierenden Vertrauensverlusts und Mitgliederschwunds auch heute noch gewaltig. Immerhin hat die Kirche es geschafft, dass der Gesetzgeber einen schon im Jahr 1919 in Art. 138 I WRV formulierten und über Art. 140 GG nach wie vor gültigen Verfassungsauftrag, Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften abzulösen, beharrlich ignoriert und damit permanent durch pflichtwidriges Unterlassen die Verfassung bricht. Die immer wieder beschworene Sonderstellung der Kirchen im Staat fördert geradezu eine Haltung, die Sonderrechte gegenüber dem Staat für sich in Anspruch nehmen will und nimmt. Hier gibt es noch viel zu tun. •

Interview: Monika Spiekermann